

BSIU
000463

Die Darstellung der Veränderungen kann auch vom Beschuldigten vorgenommen werden, z. B.

z. B.

Vermerk

Es erfolgt nach Beendigung der Protokollierung und der Durchsicht des Protokolls durch den Beschuldigten die Fortsetzung der Schallaufzeichnung.

Frage: Haben Sie während der Anfertigung des Protokolls Veränderungen an Ihrer Aussage oder Zusätze vorgenommen?

Antwort: ...

o d e r

Frage: Sie haben während der Protokollierung Ihrer auf der Schallaufzeichnung aufgezeichneten Aussagen Veränderungen und Zusätze vorgenommen. Stellen Sie diese zur Ergänzung der Schallaufzeichnung unter Bezeichnung der Seitenangaben des Protokolls dar!

Damit ist gewährleistet, daß die Vernehmung vollständig und in der richtigen Reihenfolge auf dem Tonträger aufgezeichnet ist. Der Beschuldigte hat das Tonband nach Abschluß der Aufzeichnung mit seinem Namen und unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Auch der Untersuchungsführer muß nach Abschluß der Schallaufzeichnung auf dem Band unterschreiben. Der Vorgang der Wiedergabe der Schallaufzeichnung gegenüber dem Beschuldigten muß im Protokoll der Vernehmung vermerkt werden.

Es ist zweckmäßig als Vermerk am Schluß des Protokolls aufzuführen: "Die Wiedergabe der zusätzlichen Schallaufzeichnung erfolgte am ... in der Zeit von ...bis ...".

Es kann zweckmäßig sein, wenn die Wiedergabe zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte, zu vermerken, daß dazu das Protokoll zum Vergleich vorlag.

Das kann z. B. durch den Zusatz erfolgen:

Dazu lag dem Beschuldigten das Vernehmungsprotokoll vor.

o d e r

Dem Beschuldigten lag ein maschinenschriftliches Exemplar des Protokolls zur Unterschrift vor.